

A M T S B L A T T der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

39. Jahrgang Moers, den 14.12.2012 Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen 2011 2013 in Moers-Mitte vom 13.12.2012
- 2. Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Bildung in der Stadt Moers"
- Betriebssatzung für die "Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers"
- 4. Bekanntmachung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Bildung" in der Stadt Moers Kreis der Vertretungsberechtigten mit Wirkung vom 1. Januar 2013

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen 2011 – 2013 in Moers-Mitte vom 13.12.2012

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S.516/SGV.NRW. 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561/SGV. NRW. 281) hat der Rat der Stadt Moers am 21.11.2012 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

ı

Der § 1 der Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen 2011 – 2013 in Moers-Mitte vom 24.02.2011 wird wie folgt ergänzt:

"Zusätzlich wird der Ortsteil Holderberg im Süden eingeschlossen. Der Ortsteil Holderberg wird begrenzt durch den Verlauf der A 40 im Norden, die A 57 im Westen, Aubruchskanal- und Aubruchsweg im Osten und die Lauersforter Straße im Süden."

Ш

Diese Verordnungsänderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen 2011 – 2013 in Moers-Mitte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

 der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13.12.2012

Der Bürgermeister In Vertretung zum Kolk Beigeordnete

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Bildung in der Stadt Moers"

Der Rat der Stadt Moers hat am 26. September 2012 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Bildung" in der Stadt Moers" zum 31.12.2011 wird mit der Bilanzsumme von 111.432.416,02 EURO und einem Jahresüberschuss/Fehlbetrag von 0,00 EURO festgestellt.
- 2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 6.7222.540,88 EURO wird im Rahmen des Jahresabschlusses von der Stadt Moers ausgeglichen.
- Dem Betriebsausschuss und den Betriebsleitern wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.
 Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15/SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 295) öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 26. November 2012 Bildung in der Stadt Moers – eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Rötters Erster Betriebsleiter

Betriebssatzung für die "Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers" vom 28. November 2012

Aufgrund der §§ 7 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644/SGV.NRW 641) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 295) hat der Rat der Stadt Moers am 26. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Zweck und Gemeinnützigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die Moerser Musikschule, das Grafschafter Museum, die Volkshochschule und die Zentralbibliothek werden zu einer gemeinsamen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zusammengefasst und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind Aufgaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung der Betrieb und die Unterhaltung von Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt unter optimierten Bedingungen. Die Einrichtung ist ferner offen für alle Bereiche von Kultur, Kunst und Bildung.
- (3) Der Gegenstand des Betriebs umfasst den Betrieb einer Musikschule und eines Museums, einer Volkshochschule und einer Bibliothek sowie alle den Betriebszweck fördernden Nebenbetriebe und Geschäfte. Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben, die ihr von der Stadt zugewiesen werden, übernehmen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich auch anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

(4) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Von Dritten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung gewährte Zuwendungen dürfen von der Stadt Moers nicht für andere Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person mit Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Moers erhält bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das übrige Vermögen ist für satzungsmäßige/ gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2 Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers"

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 4 Personen und zwar aus den Leitungen des Grafschafter Museums, der Moerser Musikschule, der Volkshochschule und der Bibliothek.
- (2) Die Beigeordnete oder der Beigeordnete für den Bereich Kultur kann an allen Sitzungen und Gesprächen der Betriebsleitung in beratender Funktion teilnehmen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister schlägt aus der Mitte der Betriebsleitung eine Person für die Position der Ersten Betriebsleiterin oder des Ersten Betriebsleiters vor. Die Bestellung erfolgt durch den Rat der Stadt Moers. Bei Stimmengleichheit im Rahmen von Abstimmungen der Betriebsleitung gibt die Stimme der Person in der Funktion der Ersten Betriebsleitung den Ausschlag.
- (4) Die Erste Betriebsleitung kann in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aus den Reihen der Betriebsleitung eine Stellvertretung beauftragen.
- (5) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz.
- (6) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den für die Kultur zuständigen Ausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Betriebsausschuss ist unter anderem auch zuständig für:
 - a) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfalle den Nettobetrag von 10000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, ausgenommen sind die Angelegenheiten, die nach GO NRW, EigVO NRW, Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10000 Euro übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10000 Euro übersteigen,

- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der Forderung 10000 Euro übersteigt,
- e) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 10000 Euro übersteigen,
- f) Verfügung über sonstiges Betriebsvermögen, sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 10000 Euro übersteigt,
- g) Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Betriebsleitung hierfür zuständig ist.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er tagt mindestens vierteljährlich. Er kann darüber hinaus einberufen werden, so oft es die Geschäfte verlangen oder wenn ein Fünftel der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände die Einberufung fordern. Der Betriebsausschuss wird von der den Vorsitz innehabenden Person im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen.
- (4) Die Stadtkämmererin oder der Stadtkämmerer kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin / Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
 - (2) Die Beschäftigten werden durch die Betriebleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten verbeamteten Mitarbeitenden werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermerkt.

§ 9 Vertretung der Einrichtung

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".
- (3) Der Kreis der zur Vertretung berechtigen und beauftragten Personen sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Moers öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

- (1) Die Höhe des Stammkapitals wird durch die Eröffnungsbilanz festgesetzt.
- (2) Die testierte Eröffnungsbilanz wird mit der Veröffentlichung Bestand dieser Satzung.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10000 Euro überschreiben, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Moers, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für die Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

- (1) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) ist anzuwenden (vgl. § 2 Abs.3 LGG). Der Frauenförderplan der Stadt Moers wird unter Berücksichtigung der betriebsspezifischen Besonderheiten angewendet.
- (2) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Moers.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers vom 9. November 2009 in der Fassung der Änderung vom 05. März 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 26. September 2012 beschlossene Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 28. November 2012

Ballhaus Bürgermeister

Bekanntmachung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Bildung" in der Stadt Moers

Kreis der Vertretungsberechtigten mit Wirkung vom 1. Januar 2013

Gem. § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Moers für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Bildung" ist der Kreis der Vertretungsberechtigen sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt zu machen.

A. Vertretung

Die Einrichtung "Bildung" besteht seit dem 1.1.2010 mit folgenden Geschäftsbereichen:

- a) Grafschafter Museum
- b) Moerser Musikschule
- c) Volkshochschule und
- d) Bibliothek.

Durch Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 09.12.2009 sind gem. § 4 EigVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung folgende Betriebsleiter bestellt worden:

Frau Diana Finkele (Grafschafter Museum),

Herr Georg Kresimon sowie – kommissarisch - Frau Ulrike Schweinfurth (Moerser Musikschule) und, Frau Silke Reck (Volkshochschule).

Durch Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 04.07.2012 ist

Frau Diana Finkele zur Ersten Betriebsleiterin

bestellt worden.

B. Umfang der Vertretungsmacht

Gem. § 3 Abs. 1 EigVO vertritt die Betriebsleitung die eigenbetriebsähnliche Einrichtung und die Stadt Moers. Da die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern besteht, vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich die Einrichtung "Bildung". Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Moers, den 27. November 2012

Bildung in der Stadt Moers

- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Rötters

Erster Betriebsleiter/Erster Beigeordneter